

## Anlagen-Einkaufsbedingungen Maschinen und Anlagen einschließlich Montagearbeiten

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

### 1. Abschluss des Vertrages

- 1.1 Dem Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber liegen ausschließlich diese Anlagen-Einkaufsbedingungen zugrunde. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit widersprochen.
- 1.2 Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Der Schriftwechsel ist mit der Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegte Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Einkaufsabteilung in Form eines Nachtrages zum Vertrag.
- 1.3 Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf den Auftraggeber nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.

### 2. Umfang und Ausführung

- 2.1 Der Auftragnehmer liefert, sofern im Bestelltext keine andere Vereinbarung getroffen ist, eine komplette Maschine oder Anlage, die alle Teile enthält, die zum einwandfreien Betrieb unter Einhaltung der zugesicherten Eigenschaften notwendig sind, auch wenn dazu erforderliche Einzelteile nicht aufgeführt sind. Die vom Auftraggeber gemachten Angaben sind vom Auftragnehmer in eigener Verantwortung zu überprüfen. Maschinenelemente und -teile sind so zu gestalten und anzuordnen, dass sie gut und schnell gewartet, inspiziert und ausgetauscht werden können. Verschleißteile müssen eine hohe Standzeit haben.
- 2.2 Der Auftraggeber stellt an der Montagestelle in einer Entfernung von nicht mehr als 100 m elektrische Energie in den jeweils vorhandenen Spannungen und Wasser ohne Berechnung bei. Die Beheizung von Bauunterkünften mit elektrischer Energie ist im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten gestattet; für Heizzwecke im übrigen darf elektrische Energie nicht verwandt werden. Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten die erforderlichen Zuleitungen und Anschlüsse den technischen Vorschriften entsprechend anzulegen, zu unterhalten und später wieder zu entfernen.
- 2.3 Zum Auftragsumfang gehört die Bereitstellung sämtlicher zur Ausführung des Auftrages benötigten Maschinen, Geräte, Gerüste, Hebezeuge, Bauunterkünfte usw. Soweit der Auftraggeber im Einzelfall derartige Gegenstände zur Verfügung stellt, haftet der Auftragnehmer für den Gegenstand und dessen Einsatz.
- 2.4 Ergänzend erforderlich werdende Stundenlohnarbeiten (angehängter Stundenlohn) dürfen nur auf ausdrückliche Anweisung der örtlichen Bauleitung des Auftraggebers ausgeführt werden. Die Stunden werden vom Auftragnehmer in Stundenlohnnachweis-Formularen des Auftraggebers erfasst und der örtlichen Bauleitung des Auftraggebers täglich zur Gegenzeichnung vorgelegt; diese bezieht sich ausschließlich auf die Anzahl der Stunden.
- 2.5 Sofern der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen dritte Unternehmer heranziehen will, benötigt er vor Abschluss der Unterverträge die Zustimmung des Auftraggebers.

### 3. Arbeiten im Werksbereich des Auftraggebers

- 3.1 Arbeiten, die im Werksbereich des Auftraggebers auszuführen sind, dürfen dessen Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidlich behindern.
- 3.2 Der Ablauf der Arbeiten ist mit dem zuständigen technischen Objektbearbeiter des Auftraggebers rechtzeitig abzustimmen.
- 3.3 Vor Beginn von Montage- und/oder Aufstellungsarbeiten hat der Auftragnehmer die Baustelle mit allen für ihn wichtigen Fundamenten, Anschlüssen, Absteckungen usw. zu übernehmen und deren Richtigkeit nachzuprüfen.
- 3.4 Bei der Durchführung von Arbeiten obliegt dem Auftragnehmer eine besondere Sorgfaltspflicht im Hinblick auf umweltgefährdende Stoffe. Falls der Auftragnehmer bei der Durchführung der Arbeiten Schadstoffe freisetzt, Schadstoffe findet oder das Vorhandensein solcher Stoffe vermutet, hat er den Auftraggeber sofort zu unterrichten.
- 3.5 Die vom Auftraggeber eingesetzte örtliche Bauleitung hat während der Bauzeit das Weisungsrecht auf der Baustelle. Anweisungen anderer Abteilungen des Auftraggebers dürfen nur nach Abstimmung mit der Bauleitung befolgt werden.
- 3.6 Der Auftragnehmer hat die Baustelle mit einer fachkundigen und erfahrenen Aufsichtsperson zu besetzen und diese mit den erforderlichen Vollmachten auszustatten. Ein Wechsel bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.
- 3.7 Der Auftragnehmer hat der örtlichen Bauleitung eine Liste mit den Namen der Arbeitskräfte einzureichen, die er im Werksbereich beschäftigen will. Die Liste ist ständig auf dem neuesten Stand zu halten. Auf Wunsch hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass für alle eingesetzten Arbeitskräfte der gesetzlich vorgeschriebene Sozialversicherungsschutz besteht. Aus wichtigem Grund kann vom Auftragnehmer eingesetzten Arbeitskräften der Zutritt zum Werksbereich des Auftraggebers verwehrt werden.
- 3.8 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte den Weisungen des Auftraggebers zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit folgen und sich den üblichen Kontrollverfahren unterwerfen.
- 3.9 Alle Gegenstände, die auf das Werksgelände des Auftraggebers verbracht werden, unterliegen der Werkskontrolle. Vor dem An- und Abtransport ist dem zuständigen technischen Objektbearbeiter des Auftraggebers eine schriftliche Aufstellung aller Gegenstände zur Abzeichnung vorzulegen und bei ihm zu hinterlegen. Der Auftragnehmer und seine Unterauftragnehmer haben ihre Werkzeuge und Geräte sowie die Montageausrüstung vorher eindeutig und unveränderbar mit ihrem Namen oder Firmenzeichen zu kennzeichnen. Waggons und andere Transportmittel werden nur während der normalen Arbeitszeit abgefertigt.
- 3.10 Ergänzend gilt die Baustellenordnung des Auftraggebers.

### 4. Preise und Gewichte

- 4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
- 4.2 Die Preise schließen erforderliche Maßnahmen gegen Frost-, Schnee-, Hitze- und Wasserschäden sowie die Beseitigung etwaiger solcher Schäden ein.
- 4.3 Werden bei Stück- und Pauschalpreisen die vereinbarten Gewichte um mehr als 5 % unterschritten, so ermäßigt sich der Rechnungsbetrag für die Mehrunterschreitung um den vollen Durchschnittskilopreis. Mehrgewichte werden nicht vergütet.
- 4.4 Bei Einheitspreisen wird nur das tatsächlich gelieferte Gewicht, maximal jedoch das Stücklistengewicht bezahlt.
- 4.5 Für die Gewichtsermittlung gelten die von den Wiegemeistern des Auftraggebers auf dessen Werkswaagen ermittelten Eingangsgewichte. Soweit ein Verwiegen beim Auftraggeber nicht möglich ist, gelten die bahnamtlich oder bei LKW-Anlieferung die auf einer öffentlichen Waage ermittelten Gewichte. Ist ein Verwiegen nicht möglich oder für den Auftraggeber nicht zweckmäßig, so gelten die Stücklistengewichte.  
Werden Lieferteile mit unterschiedlichen Einheitspreisen oder teils mit Einheitspreisen mit Stück- oder Gesamtpreisen auf einen Wagen zusammen verladen, so ist das unter Angabe der Einzelgewichte in der Versandanzeige hervorzuheben. Wird dies versäumt, gilt die vom Auftraggeber nach bestem Wissen durchgeführte Gewichtsauflistung. Bau- und Montagegeräte dürfen nicht zusammen mit zur Lieferung gehörenden Teilen verwohnen werden.

### 5. Handelsklauseln

- 5.1 Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei Bestimmungsort verzollt (DDP) einschließlich Verpackung.

### 6. Ursprungsnachweise, umsatzsteuerrechtliche Nachweise, Exportbeschränkungen

- 6.1 Vom Auftraggeber angeforderte Ursprungsnachweise wird der Auftragnehmer mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.
- 6.2 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

### 7. Termine, Verzögerungen

- 7.1 Erkennt der Auftragnehmer, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt unberührt.
- 7.2 Falls der Auftragnehmer den vereinbarten Endtermin oder andere im Vertrag als vertragsstrafenbewehrt vereinbarte Termine schuldhaft nicht einhält, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Gesamtauftragswertes je Kalendertag des Verzuges, maximal 5 % des Gesamtauftragswertes zu verlangen. Der Auftraggeber wird die Vertragsstrafe spätestens bei der Schlusszahlung geltend machen.
- 7.3 Bei Verzug des Auftragnehmers kann der Auftraggeber außerdem nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist die vom Auftragnehmer noch nicht erbrachten Lieferungen und Leistungen selbst erbringen oder durch einen Dritten zu Lasten des Auftragnehmers erbringen lassen. Sind hierfür Unterlagen erforderlich, die der Auftragnehmer in Besitz hat, hat er diese dem Auftraggeber unverzüglich zu übergeben; falls Schutzrechte der Erstellung der Maschine, der Anlage oder deren Teile oder der Erbringung von vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen durch den Auftraggeber oder einen Dritten entgegenstehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich eine entsprechende Freistellung von diesen Rechten zu verschaffen.
- 7.4 Hält die Auftragnehmer die vereinbarten Termine nicht ein, kann der Auftraggeber nach dem ergebnislosen Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist, vorbehaltlich § 323 Abs. 6 BGB, vom Vertrag zurücktreten. Eine bis zu dem Zeitpunkt des Rücktritts fällig gewordene Vertragsstrafe bleibt unberührt.
- 7.5 Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

### 8. Kündigung

- 8.1 Dem Auftraggeber steht bis zur Abnahme der Lieferungen/Leistungen jederzeit ein Kündigungsrecht zu. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vereinbarte Vergütung unter Anrechnung seiner ersparten Aufwendungen und anderweitig einsetzbaren Verwendung seiner Arbeitskraft zu verlangen.
- 8.2 Dem Auftraggeber steht ein Kündigungsrecht zudem wegen einer wesentlichen Vertragsverletzung des Auftragnehmers zu. Die bis dahin vom Auftragnehmer ausgeführten Lieferungen/Leistungen werden nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie vom Auftraggeber bestimmungsgemäß verwendet werden können. Die Abrechnung erfolgt auf Vertragsbasis. Ein dem Auftraggeber zu ersetzender Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt. Das gleiche gilt hinsichtlich einer verwirkten Vertragsstrafe.

### 9. Leistungsnachweis und Abnahme

- 9.1 Für die vertraglichen Lieferungen/Leistungen gilt eine gemeinsame Abnahme als vereinbart. Diese findet an der vom Auftraggeber angegebenen Empfangsstelle statt. Der Auftragnehmer muss schriftlich um die Festlegung des Abnahmetermins nachsuchen. Die Abnahme soll unverzüglich und bei Maschinen und Anlagen, die einen vorherigen Probetrieb erfordern, in einem vom Auftragnehmer gewünschten Zeitraum von frühestens 4 Wochen und spätestens 3 Monaten nach Beginn des Probetriebes stattfinden. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten kann auch während des Probetriebes die Maschine oder Anlage für die Produktion genutzt werden. Die bei der Abnahme entstehenden sachlichen Kosten trägt der

## Anlagen-Einkaufsbedingungen Maschinen und Anlagen einschließlich Montagearbeiten

- Auftragnehmer, Auftragnehmer und Auftraggeber tragen die ihnen entstehenden personellen Abnahmekosten jeweils selbst.
- 9.2 Zeigt sich beim Abnahmeversuch, dass die Maschine oder Anlage nicht vertragsgemäß hergestellt ist, muss der Auftragnehmer unverzüglich den vertragsgemäßen Zustand herstellen und spätestens innerhalb von 3 Monaten um eine Wiederholung der Abnahme nachsuchen. Alle bei der Wiederholung des Abnahmeversuchs entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 9.3 Werden Mängel festgestellt, welche die Leistung und Funktion der Maschine/Anlage sowie die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer nicht beeinflussen, kann die Abnahme unter dem Vorbehalt der unverzüglichen Beseitigung dieser Mängel erfolgen. Von der Restzahlung wird dann ein angemessener Betrag bis zur Beseitigung einbehalten. Voraussetzung für eine Abnahme ist jedoch in jedem Fall die Übereinstimmung der Maschine/Anlage mit der Maschinenverordnung - 9. GSGV.
- 9.4 Die Abnahme wird dem Auftragnehmer mit dem Abnahmeprotokoll des Auftraggebers bestätigt.
- 10. Mängelansprüche**
- 10.1 Die Maschine/Anlage muss die vereinbarte Qualität, Funktion und Leistung aufweisen sowie den den Arbeits- und Gesundheitsschutz, den Umweltschutz und den Brandschutz betreffenden einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Normen entsprechen. Soweit sich daraus oder aus dem Vertrag im übrigen keine abweichenden Anforderungen ergeben, sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.
- 10.2 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate und beginnt mit dem Abnahmetermin, in der in der schriftlichen Abnahmeerklärung des Auftraggebers genannt wird, es sei denn, der Liefergegenstand wird entsprechend seiner üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet und verursacht dessen Mangelhaftigkeit. Für den Fall, dass sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers verzögert, ist der Auftraggeber bereit, auf Wunsch des Auftragnehmers eine angemessene Längsfrist zu vereinbaren. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei Reserveteilen, die als solche im Vertrag besonders bezeichnet sind, beträgt 24 Monate nach Inbetriebnahme und endet spätestens 36 Monate nach Lieferung an den Auftraggeber.
- 10.3 Mängel hat der Auftragnehmer kostenlos zu beseitigen. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich dem Auftraggeber zu. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB zu verweigern.
- 10.4 In dringenden Fällen oder wenn der Auftragnehmer mit der Nacherfüllung in Verzug gerät, kann der Auftraggeber die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer vor Durchführung der Maßnahmen benachrichtigen. Ist dies nicht möglich, können in dringenden Fällen die zur Schadensabwehr erforderlichen Maßnahmen ohne vorherige Benachrichtigung durchgeführt werden; in diesen Fällen wird der Auftraggeber die Benachrichtigung unverzüglich nachholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers bleibt unberührt; hiervon ausgenommen sind Mängel, die auf von dem Auftraggeber oder einem Dritten durchgeführte Maßnahmen zurückzuführen sind.
- 10.5 Für nachgebesserte und ersetzte Lieferungen und Leistungen beginnt eine neue Verjährungsfrist mit der schriftlichen Abnahme dieser Lieferungen und Leistungen. Falls der Auftraggeber die schriftliche Abnahmeerklärung nicht innerhalb von 15 Arbeitstagen nach schriftlicher Meldung des Auftragnehmers über den ordnungsgemäßen Abschluss der Mangelbeseitigung abgibt, beginnt die neue Verjährungsfrist mit Ablauf der vorgenannten Frist von 15 Arbeitstagen.
- 10.6 Für alle Teile der Maschine/Anlage, die wegen der Betriebsunterbrechung, die dadurch eintritt, dass Nachbesserungsarbeiten oder Lieferung von Ersatzteilen erforderlich werden, nicht wie vertraglich vorgesehen verwendet werden können, verlängert sich die Verjährungsfrist für Mängelansprüche um die Dauer dieser Unterbrechung.
- 10.7 Ist eine Mangelbeseitigung nicht möglich oder dem Auftraggeber nicht zumutbar, bleibt das Recht auf Rücktritt oder Minderung unberührt.
- 10.8 Der Auftragnehmer trägt die dem Auftraggeber infolge der mangelhaften Maschine/Anlage entstehenden Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten und leistet Ersatz für die Aufwendungen, die der Auftraggeber im Verhältnis zu seinem Kunden aufgrund der von ihm zu leistenden Nacherfüllung zu tragen hat.
- 10.9 Der Mängelanspruch verjährt 6 Monate nach Erhebung der Mängelrüge, frühestens jedoch mit Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist.
- 10.10 Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 11. Zeichnungen und andere Unterlagen, Werkzeuge**
- 11.1 Vor Beginn der Werkstattarbeiten ist der Inhalt sämtlicher Zeichnungen mit dem Auftraggeber zu besprechen. Nach Ausführung der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Zeichnungen, Berechnungen und andere die Lieferung/Leistung betreffende technische Unterlagen in der geforderten Anzahl und Ausführung bis spätestens zur Abnahme zu übersenden. Sie sind auf den entsprechenden neuesten Stand zu bringen, sobald vom Auftragnehmer nachträgliche Änderungen vorgenommen werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber kostenlos das Eigentum an ihnen zu übertragen. Das geistige Eigentum wird hierdurch nicht berührt. Der Auftraggeber oder Dritte dürfen sie zur Ausführung von Instandhaltungen und Änderungen und zur Anfertigung von Ersatzteilen unentgeltlich benutzen.
- 11.2 Durch die Zustimmung des Auftraggebers zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen wird die Verantwortung des Auftragnehmers für die Lieferungen und Leistungen nicht berührt. Soweit der Auftragnehmer nicht schriftlich widerspricht, gilt dies auch für Vorschläge und Empfehlungen des Auftraggebers sowie für zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber besprochene Änderungen.
- des Auftraggebers sowie für zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber besprochene Änderungen.
- 11.3 Alle Ausführungsunterlagen, Vorrichtungen, Werkzeuge, Modelle und sonstigen Gegenstände, die dem Auftragnehmer überlassen werden, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Das Eigentum an Werkzeugen und sonstigen Gegenständen, die von dem Auftraggeber bezahlt werden, geht auf den Auftraggeber über.
- 11.4 Die vorgenannten Gegenstände dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder verschrottet noch Dritten - z.B. zum Zwecke der Fertigung - zugänglich gemacht werden. Für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke - z.B. die Lieferung an Dritte - dürfen sie nicht verwendet werden. Sie sind von dem Auftragnehmer auf dessen Kosten für den Auftraggeber während der Vertragsdurchführung sorgfältig zu lagern.
- 11.5 Der Auftraggeber behält sich alle Rechte an nach seinen Angaben gefertigten Zeichnungen oder Erzeugnissen sowie an von ihm entwickelten Verfahren vor.
- 12. Unfallverhütung, Emissionsbegrenzung, Immissionsschäden, Brandschutz**
- 12.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, den Schutz der Umwelt, den Transport gefährlicher Güter und den Brandschutz betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einschließlich der Merkblätter der Berufsgenossenschaften und des Verbandes der Sachversicherer einzuhalten, soweit sie für die Durchführung der Lieferung/Leistung einschlägig sind.
- 12.2 Der Auftragnehmer hat sich bei den zuständigen Fachkräften des Auftraggebers für den Arbeits- und Gesundheitsschutz, den Umweltschutz und den Brandschutz über für den Erfüllungsort bestehende Auflagen, Unfallverhütungs-, Umweltschutz- und Brandschutzvorschriften zu unterrichten. Die erforderlichen Maßnahmen sind jeweils mit den genannten Fachkräften abzustimmen.
- 12.3 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sich alle von ihm eingesetzten Arbeitskräfte umweltschutzgerecht sowie sicherheits- und brandschutzbewusst verhalten.
- 12.4 Brandschutztechnische Forderungen der Werk- /Betriebsfeuerwehr oder des Brandschutzbeauftragten sind in jedem Fall zu erfüllen. Sind mit Feuergefahr verbundene Arbeiten an brand- und/oder explosionsgefährdeten Anlagen wie Ölbehälter, Kabelanlagen usw. oder in ihrer Nähe nicht zu vermeiden, so dürfen sie nur mit Genehmigung des zuständigen Betriebsleiters durchgeführt werden. Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist vom Auftragnehmer eine geschulte Brandwache zu stellen. Nach Beendigung der Arbeiten sind Nachkontrollen durchzuführen. Dies gilt auch für Demontage- und Verschrottungsarbeiten.
- 12.5 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber und die von diesem mit der Durchführung und Überwachung der Unfallverhütung, des Umweltschutzes, des Werkschutzes, des Brandschutzes, der Gefahrgutbestimmungen und der Bauleitung betrauten Personen von allen Ansprüchen frei, die gegen den Auftraggeber oder die vorgenannten Personen wegen Schäden gerichtet werden, die aus einer Verletzung der von dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Durchführung der Lieferung/Leistung zu beachtenden Vorschriften entstehen. Dies gilt auch für Ansprüche wegen bei Ausführung von Arbeiten an Einrichtungen Dritter (z.B. Ver- und Entsorgungsleitungen) entstehender Schäden; über derartige Einrichtungen Dritter hat sich der Auftragnehmer vor Arbeitsbeginn bei allen zuständigen Stellen genau zu unterrichten. Tritt ein Schaden ein, sind der Auftraggeber und sonst zuständige Stellen zu verständigen.
- 13. Liefer- und Versandvorschriften, Verpackung**
- 13.1 Die angegebenen Liefer- und Versandvorschriften sowie die Materialvorgaben des Auftraggebers für Verpackungen sind zu beachten. Die Verpackung ist auf den zum Schutz des Gutes notwendigen Umfang zu beschränken und darf nur aus umweltverträglichen und stofflich verwertbaren Materialien bestehen. Sofern nicht anders vereinbart, sind Verpackungen zurückzunehmen.
- 13.2 Kosten, die dem Auftraggeber durch die Nichtbeachtung der Liefer-, Versand- und Verpackungsvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 14. Zahlung**
- 14.1 Der Auftraggeber leistet Zahlung nur gegen Rechnung gemäß den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen. Sämtliche vom Auftraggeber geleisteten Zahlungen sind in der Schlussrechnung aufzuführen.
- 14.2 Zahlungen durch den Auftraggeber bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung.
- 14.3 Der Auftraggeber kann gegen sämtliche Forderungen, die der Auftragnehmer gegen ihn hat, mit sämtlichen Forderungen aufrechnen, die ihm, der Bosch Rexroth AG oder denjenigen inländischen Gesellschaften, an denen die Bosch Rexroth AG unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, gegen den Auftragnehmer zustehen. Auf Wunsch wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer die von dieser Klausel erfassten Konzerngesellschaften im einzelnen bekannt geben.
- 14.4 Mit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers dürfen Ansprüche des Auftragnehmers aus diesem Vertrag an Dritte abgetreten werden.
- 15. Erfüllungsort, Teilunwirksamkeit, Gerichtsstand, anwendbares Recht**
- 15.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die Verwendungsstelle, für Zahlungen der Verwaltungssitz des Auftraggebers.
- 15.2 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen verbindlich.
- 15.3 Gerichtsstand für Geschäfte mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist nach Wahl des Auftraggebers Würzburg oder der Sitz des für den Auftraggeber allgemein zuständigen Gerichts. Der Auftraggeber kann jedoch den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.
- 15.4 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).